

Betr.: Hygienekonzept des Athletenclub 1978 e.V., Forst  
Hier: **Ausnahmen gemäß Coronaverordnung**

Gemäß der gültigen Coronaverordnung gelten, sofern sie keine Corona-typischen Krankheitssymptome aufweisen, auch während der Warn- oder Alarmstufe für nicht-immunisierte Personen folgende Ausnahmen:

### **Regelung für Reha-Sport**

Für die Ausübung von Reha-Sport ist auch für „nicht-immunisierten“ Personen ein Testnachweis nicht erforderlich.

### **Regelung für Trainer und Übungsleiter**

[Ehrenamtlich tätige Trainer / Übungsleiter / Aufsichten im Fitnessbereich benötigen in den Alarmstufen einen Nachweis ihrer Immunisierung \(2G\).](#)

Für **Beschäftigte**, einschließlich geringfügig Beschäftigte, (z.B. Minijob bis 450,-€) des Vereines gilt:

Für die Testungen von nicht-immunisierten Trainern / Übungsleitern / Aufsichten im Fitnessbereich reicht in allen Stufen im Trainings- und Übungsbetrieb ein Antigen-Schnelltest aus. Dieser muss entweder von einer zugelassenen Teststelle stammen oder vor Ort im Beisein einer weiteren erwachsenen Person durchgeführt werden. Häusliche Tests reichen nicht aus.

### **Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2-G-Beschränkung**

- Schülerinnen und Schüler (einschließlich Berufsschule) bis einschließlich 17 Jahre, da diese regelmäßig in den Schulen getestet werden. (Nachweis: Schülerschein)  
Hinweis: für diesen Personenkreis nicht zur Saunanutzung
- Für Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen reicht ein Antigen-Schnelltest
- Schwangere und Stillende, da es für diesen Personenkreis erst seit dem 10.09.21 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt. (negativer Antigen-Test erforderlich) [Diese Ausnahmeregelung endet am 10.12.21!](#)

### **Maske**

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

### **Nutzung Toilette, Umkleieräume, Duschen und Sauna**

Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Sauna, es sei denn diese Einrichtungen werden für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert.